## **Abteilungs- und Arbeitsrichtlinie**

## für die Fußballabteilung des SV Moosbach

### Vorwort:

Die Fußballabteilung ist kein eigener Verein, sondern eine Abteilung des SV Moosbach e.V. Die Satzung des Hauptvereins ist deshalb auch für die Fußballabteilung und deren Mitglieder verbindlich. Gemäß § 24 b der Vereinssatzung bzw. § 6 der Finanzordnung des SV Moosbach e.V. (Stand 22.10.2021) erlässt die Fußballabteilung mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2024 folgende Abteilungsund Arbeitsrichtlinie:

### § 1 Zweck

Zweck der Abteilung ist die Pflege sowie das Ausüben des Fußballsports.

### § 2 Mitgliedschaft

- 1. Die Fußballabteilung besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern (ab 18 Jahren)
- b) aktiven Mitgliedern (bis 18 Jahre)
- c) passiven Mitglieder (Wechsel von aktiv nur zum Jahresende möglich)
- d) Ehrenmitgliedern

Unter aktive Mitglieder fallen Erwachsene und Kinder/ Jugendliche, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

- 2. Mitglied der Fußballabteilung kann auf Antrag jede Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt automatisch durch den Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptvereins.
- 3. Die Mitgliedschaft in der Fußballabteilung endet
- a) durch Verlust der Mitgliedschaft beim SV Moosbach
- b) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit.

### § 3 Beiträge

1. Alle aktiven Mitglieder der Fußballabteilung (ausgenommen Ehrenmitglieder) haben einen jährlichen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für Kinder und Jugendliche, Studenten, Wehrpflichtige sowie in Berufsausbildung stehende aktive Mitglieder gilt ein ermäßigter Beitrag. Die Höhe des Beitrages beträgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.08.2024 ab dem 01.10.2024 für

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18.Lebensjahr	0 € / Monat =	0€/Jahr
Erwachsene	2,50 € / Monat =	30 € / Jahr
Erwachsene ermäßigt	1,50 € / Monat =	18€/Jahr
Familien*	3,50 € / Monat =	42 € / Jahr

<sup>\*</sup> bei zwei erwachsenen Mitgliedern, ansonsten fällt kein Abteilungsbeitrag an

Von der Beitragszahlung ausgeschlossen sind: Jugendtrainer/-betreuer

- 2. Der Abteilungsbeitrag wird quartalsweise im Lastschriftverfahren eingezogen (Änderungen vorbehalten).
- 3. Studenten, Wehrpflichtige und in Berufsausbildung stehende Mitglieder können die ermäßigten Beiträge nach Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann eingeräumt bekommen, wenn sie bis zum 30.11. eines jeden Jahres der Abteilungsleitung einen Nachweis über das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Ermäßigung zuleiten. Begrenzt ist diese Möglichkeit bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung den Abteilungsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 5. Für die Beantragung der Spielberechtigung wird vom BFV (Bayerischer Fußball Verband) eine einmalige Gebühr erhoben, diese ist vom jeweiligen Mitglied selbst zu tragen und richtet sich nach dem, zur Zeit der Antragstellung, gültigen Gebührensatz. Der Betrag ist nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen auf das Vereinskonto zu überweisen (Kontoinhaber: SV Moosbach e.V., IBAN: DE90 7605 0101 0380 9215 85, BIC: SSKNDE77XXX).

### § 4 Arbeitsdienst

1. Jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr ist zur unentgeltlichen Ableistung von acht Arbeitsstunden pro Jahr für die Abteilung verpflichtet.

- 2. Die Arbeitsleistung muss innerhalb des Kalenderjahres geleistet werden. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Abteilungsleitung.
- 3. Mehr geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet und nicht auf das Folgejahr angerechnet.
- 4. Geleistete Arbeitsstunden müssen eigenständig der Abteilungsleitung gemeldet werden.
- 5. Bei Nichterbringung der Arbeitsleistung durch das Mitglied muss dieses Arbeitsdienstumlage entrichten. Diese wird mit 10 Euro pro nicht abgeleistete Stunde festgelegt.
- 6. Änderungen zur Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Arbeitsdienstumlage beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 7. Die Abteilungsleitung kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Sie entscheidet nach billigem Ermessen.
- 8. Die Arbeitsdienstumlage wird am Jahresende per Lastschrift eingezogen. Die Einnahmen werden zu gleichen Teilen dem Hauptverein sowie der Fußballabteilung gutgeschrieben.

## § 5 Organe

Organe der Abteilung sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. die Abteilungsleitung

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Fußballabteilung. Sie entscheidet in allen Fragen von besonderer Bedeutung.

- 2. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie ist in der Zeit vom
- 1. Januar bis 31. März einzuberufen und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte umfassen:
- a) Bericht des Abteilungsleiters über die abgelaufene Saison
- b) Bericht des Gesamtjugendleiters
- c) Bericht der Sportlichen Leitung
- d) Neuwahl der Abteilungsleitung (alle zwei Jahre)
- 6. Die Mitgliederversammlung kann zusammen mit der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins erfolgen.
- 7. Die Abteilungsleitung ruft bei Bedarf zusätzlich zur Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen ein. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung gilt § 6 Nr. 2 dieser Abteilungsordnung entsprechend.

### § 7 Abteilungsleitung

- 1. Die Fußballabteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Ihr gehören mindestens an:
  - 1. der Abteilungsleiter
  - 2. der stellv. Abteilungsleiter
  - 3. der Gesamtjugendkoordinator
- 2. Die Besetzung bzw. die Abberufung o.g. Positionen obliegt dem Abteilungsleiter.
- 2. Der Abteilungsleiter vertritt die Fußballabteilung und die Abteilungsleitung gegenüber dem Hauptverein. Kassengeschäfte werden nur durch den Abteilungsleiter im Rahmen des vom Hauptverein genehmigten Etats vorgenommen.
- 3. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- 4. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Weitere Mitglieder können bei Bedarf von der Abteilungsleitung berufen werden.
- 5. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung der Fußballabteilung. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist diese berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 6. Wahlvorschläge können schriftlich an den Abteilungsleiter oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
- 7. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt, sofern kein Mehrheitsantrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- 8. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erheben.

# § 8 Änderungen der Abteilungsordnung

Zur Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung bedarf es der 2/3-Mehrheit der bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

# § 9 Auflösung

Die Auflösung der Fußballabteilung erfolgt durch:

- 1. Auflösung des SV Moosbach e.V.
- 2. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Abteilung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder.

### § 10 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung und Bestätigung durch den Verwaltungsausschuss des SV Moosbach e.V. in Kraft.

Moosbach, 29.08.2024 SV Moosbach – Fußballabteilung

Hannes Bauer

Abteilungsleiter Fußball

Christian Merkel

1. Vorstand SV Moosbach e.V.